



Kälte- und Klimatechnik-
Innung Nordrhein

Gemäß der geltenden Verordnungen

- Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr.517/2014
- Verordnung (EU) Nr. 2015/2067
- § 5 der ChemKlimaschutzV

müssen Personen, die Arbeiten an Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen mit bestimmten fluorierten Treibhausgasen durchführen, zertifiziert sein.

Die Zertifikate werden gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr.2015/2067 in folgenden Kategorien vergeben:

a) **Kategorie I:**

- Dichtheitskontrolle
- Rückgewinnung
- Installation
- Reparatur, Instandhaltung oder Wartung
- Stilllegung

b) **Kategorie II:**

- Dichtheitskontrolle, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen...
Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen (oder hermetisch geschlossene Systeme weniger als 6 kg) betreffen.

c) **Kategorie III:**

- Rückgewinnung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen (oder bei hermetisch geschlossene Systeme weniger als 6 kg) betreffen.

d) **Kategorie IV:**

- Dichtheitskontrollen, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen.

Hinweis:

Zusätzlich zum Zertifikat sind folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen, um die genannten Tätigkeiten durchführen zu dürfen:

Die Person muss,

- über die für die Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung verfügen,
- zuverlässig sein,
- im Falle der Installation-, Wartung, oder Instandhaltung von Anlagen, in einem für die Tätigkeit zertifizierten Betrieb beschäftigt sein,
- im Falle von Dichtheitskontrollen keiner Weisung unterliegen.